

## Stellungnahme

# TAB-Vereinheitlichung

## Stellungnahme des bne zur Konsultation des BMWK eines Regelungsentwurfs zur TAB-Vereinheitlichung

**Berlin, 01.12.2023. Die Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber ist ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung des Anschlusses neuer Anlagen und wird zu Kosteneinsparungen führen. Der Erfolg der Vorgaben wird aber vor allem daran hängen, ob die zuständigen Gremien ihren Auftrag zur Reduzierung der Vorgaben auf wenige, technisch zwingend notwendige Bedingungen ernst nehmen. Wichtig ist aber auch, dass die Netzbetreiber die Regelungen dann auch umsetzen, hier sollte die Regulierungsbehörde noch mehr eingebunden werden.**

Die geplante weitgehende Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) wird vom bne ausdrücklich unterstützt. Die bisherige Uneinheitlichkeit der Anschlussbedingungen, insbesondere die oftmals technisch nicht zwingend notwendigen individuelle Anforderungen der Netzbetreiber, führen zu erheblichem Zusatzaufwand und Zusatzkosten für Anlagenbetreiber. Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird nun der Prozess zur Vereinheitlichung eingeleitet.

Es ist grundsätzlich richtig, die Netzbetreiber in die Pflicht zu nehmen, diese technischen Vorgaben zu entwickeln. Allerdings ist mit dem Entwurf eine deutliche Vereinheitlichung noch nicht gewährleistet. Die Gremien, denen die Aufgabe zugeordnet wird, können noch immer auch technisch nicht zwingende Alternativen zulassen. Es bedarf deshalb zum einen noch ergänzender Vorgaben zur Besetzung der Gremien und eine Schärfung der Ziele für die Arbeit der Gremien. Außerdem sollte auch ein Prozess zur Bearbeitung von Beschwerden der Marktakteure vorgesehen werden, damit im Laufe der Zeit Korrekturen an den allgemeinen technischen Mindestanforderungen vorgenommen werden können.

Neben diesen allgemeinen Anmerkungen hat der bne noch konkrete Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen:

#### **Zu §19 Abs. 1:**

Trotz des Verweises auf § 17 EnWG sollte die Aufzählung um Verbrauchsanlagen inkl. Ladepunkten ergänzt werden, um den umfassenden Anwendungsbereich von § 19 EnWG-E auf alle Anlagen unmissverständlich klarzustellen. Dazu sollte in Satz 1 die Aufzählung der Anlagen, für deren Anschluss die Mindestanforderungen festgelegt werden sollen, ergänzt werden um Verbrauchsanlagen und Ladepunkte für Elektromobile:

*(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen einschließlich Ladepunkten für Elektromobile, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb (technische Anschlussbedingungen) festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.*

#### **Zu §19 Abs. 1a, Satz 2**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen bleibt das Problem, dass die Zulässigkeit der von den Netzbetreibern geltend gemachten Abweichungen nicht vor Veröffentlichung geprüft wird. Zum einen können Netzbetreiber somit ihre bisherigen Sonderlösungen, auch wenn sie nicht den hier geänderten gesetzlichen Vorgaben entsprechen, zunächst einfach fortführen. Zum anderen droht die Gefahr, dass Anschlussbegehrende bei berechtigten Zweifeln an der Zulässigkeit der technischen Anschlussbedingungen diese gegenüber Behörden oder Gerichten in langwierigen Verfahren adressieren müssen. Besser wäre, die technischen Anschlussbedingungen vorab einer Prüfung zu unterziehen und damit solche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Hierzu schlagen wir die Einbindung der Regulierungsbehörde vor (Siehe auch Formulierungsvorschlag zu §19 Abs. 1a, Satz 4). Zudem fehlt es an dem Erfordernis, dass die Begründung der VNB so ausgestaltet ist, dass sie durch Dritte nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Zudem bedarf es einer Klarstellung analog der Formulierung des BMWK in Abs. 4, dass Ergänzungen nur dann im Musterwortlaut des BDEW erfolgen dürfen, sofern diese notwendig sind, um technischen Besonderheiten einzelner Elektrizitätsversorgungsnetze zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz Rechnung zu tragen. Ansonsten droht, dass viele Abweichungen/Ergänzungen künftig Teil des Musterwortlauts werden und somit die Vorgabe „umgangen“ wird. Hier ist schließlich zu bedenken, dass in den Gremien bisher fast ausschließlich Netzbetreiber sitzen.

#### **Zu §19 Abs. 1a, Satz 4**

In Satz 4 sollte zusätzlich zur Veröffentlichung der bestehenden Ergänzungen zusammen mit der Begründung der Voraussetzungen für deren Zulässigkeit auf den jeweiligen

Internetseiten auch eine Information über diese an die Regulierungsbehörde und den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. erfolgen. Dieser sollte diese Informationen sammeln und auf dieser Basis auch eine Weiterentwicklung der Normen vornehmen. Zusätzlich sollte der Verband diese Informationen veröffentlichen, damit auch die Marktakteure einen Überblick über die üblicherweise verlangten Ergänzungen erhalten.

*Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen bestehende Ergänzungen zusammen mit der Begründung der Voraussetzungen für deren Zulässigkeit nach Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen und an die Regulierungsbehörde und den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. melden. Satz 4 findet keine Anwendung auf Ergänzungen, die in einem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) erstellten Musterwortlaut für technische Anschlussbedingungen enthalten sind. Der Verband der Elektronik Informationstechnik e. V. pflegt und veröffentlicht einen Katalog der abweichenden Regelungen zum Zwecke der weiteren Harmonisierung. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben für die Meldung der Ergänzungen machen und kann eine Überprüfung der Angemessenheit von Ergänzungen durchführen.*

#### **Zu §19 Abs. 4**

Die Ergänzung zu Absatz 4, dass nur für die Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit notwendige technische Besonderheiten berücksichtigt werden, ist eine wichtige Klarstellung, da ansonsten über umfangreiche vorgesehene individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten das Ziel einer Vereinheitlichung von TAB ins Leere läuft.

#### **Zu §19 Abs. 4a**

Die fristgerechte Umsetzung der Vorgabe sollte der zuständigen Regulierungsbehörde durch den VNB angezeigt werden müssen, um der Einhaltung der Frist Nachdruck zu verleihen. Offen bleibt hier allerdings noch der zeitliche Geltungsbereich der Normen, wenn diese nach einer Überarbeitung neu gefasst werden. Hier stellt sich insbesondere das Problem für Anlagenbetreiber, dass sich nach der Genehmigung der Anlagen durch den Netzbetreiber aber vor der Inbetriebnahme die technischen Anschlussbedingungen ändern und somit eine Umplanung (und ggf. Umbauten) erforderlich wäre. Für diesen Zeitraum sollte eine Vertrauensschutzregelung zu Gunsten der Anlagenbetreiber eingeführt werden.

**Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**